

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen der Fa. Profilm Metall GmbH, Hirrlingen.

Stand November 2022

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2. Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich nach den vorliegenden allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen erbringen.

1.4. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie im Einzelfall nicht nochmals einbezogen werden.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir machen im Einzelfall ein verbindliches Angebot.

2.2. Die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung beigefügten Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.3. Bestellungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ausführen. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung kann auch durch Zusendung einer Rechnung mit der Lieferung erfolgen. Bei Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung muss der Besteller unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung zustande.

2.4. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

2.5. Beratungsleistungen, Einweisungen, Anleitungen zur Bedienung und Wartung von Maschinen Anlagen oder Teilen davon schulden wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung. Derartige Leistungen sind gesondert zu vergüten.

### 3. Vertraulichkeit

3.1. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und nicht körperlicher Art - auch in elektronischer Form - vor. Der Besteller darf diese Dritten nicht zugänglich machen.

3.2. Der Besteller verpflichtet sich zur umfassenden, zeitlich unbefristeten Verschwiegenheit bezüglich aller unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unseres Produkt-Know-hows und unserer technischen Kenntnisse, die ihm im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes mit uns bekannt werden.

3.3. Von vorstehender Verpflichtung sind ausdrücklich all die Informationen ausgenommen, die

a) der Besteller anhand von deren Dokumentationen nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits bekannt sind oder danach

ohne Verstoß gegen diesen Vertrag vom Kunden unabhängig entwickelt werden;

b) zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits jedermann zugänglich sind oder danach ohne unrechtmäßige Handlung des Bestellers öffentlich bekannt werden;

c) rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Verstoß gegen diese AGB empfangen werden.

3.4. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### 4. Regelungen für die Fertigung von Serienteilen

4.1. Für die Serienfertigung gilt der vereinbarte Arbeitsgang. Dies gilt insbesondere für das Rollformen und Stanzen. Weitere Arbeitsgänge (z.B. Entfetten, Reinigen, Entgraten, Korrosionsschutzmaßnahmen usw.) führen wir nur bei entsprechender Beauftragung aus. Soweit diese nicht erteilt ist, stellen vormaterial- oder verfahrensbedingte Merkmale keinen Mangel dar. Erweiterte oder externe Prüfverfahren sind für die Feststellung der Vertragsgemäßheit nur dann maßgeblich, wenn diese mit uns schriftlich vereinbart sind.

4.2. Verfahrensbedingte Spuren durch den Umformprozess sind zulässig und gehören zur vertragsgemäßen Leistung. Dazu gehören Oberflächenspuren, Maßaufweitungen an den Enden (Kopfsprung) oder Gratbildung.

4.3. Wir haften nicht für beigestellte Teile und Fremderzeugnisse.

4.4. Wir haften nicht für Materialfehler, soweit der Besteller uns Vorgaben zum Rohmaterial oder zum Rohmateriallieferanten gemacht hat. Etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Materiallieferanten werden wir dem Besteller auf Verlangen abtreten.

4.5. Bei der Serienherstellung ist ein geringer Ausschuss unvermeidlich und daher vertragsgemäß, soweit der Ausschuss bis zu 3 % der angelieferten Teile beträgt.

4.6. Im Falle von Mängeln muss der Besteller uns die betreffenden Teile unverzüglich zur Untersuchung überlassen. Ansonsten gelten die Teile als genehmigt.

4.7. Regelungen zu Mengen von Teilen:

a) Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

b) Bei Abweichungen der Bestellmengen von der Zielmenge sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen anzupassen.

c) Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts Anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens zwei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Ansonsten entfällt unsere Lieferverpflichtung für die nicht mitgeteilte Menge.

d) Über- und Unterlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge sind zulässig. Ist keine Unterlieferung zulässig darf um bis zu 20 % überliefert werden. Ist keine Überlieferung zulässig darf um bis zu 20 % unterliefert werden. Bei Auftragsgrößen bis 10 Tonnen kann die Mengenabweichung bei bis zu 30 % liegen.

e) Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

4.8. Muster, Formen, Werkzeuge

a) Die Herstellungskosten für Muster, Formen, Schablonen und Werkzeuge, die wir für die Fertigung von Serienteilen für den Besteller einsetzen, werden, sofern nichts Anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Formen, Schablonen und Werkzeuge, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

b) Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die von uns angefertigten Muster, Formen, Schablonen und Werkzeuge auch nach ihrer Bezahlung in unserem Eigentum.

c) Setzt der Kunde während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

4.9. Lieferzusagen für Serienteile für die Zeit nach Serienauslauf, stehen unter dem Vorbehalt, dass

- wir selbst noch mit den nötigen Materialien oder Zulieferteilen beliefert werden,
- die entsprechenden Verfahren und Werkzeuge noch im Unternehmen verfügbar sind und
- der entsprechende Geschäftszweig in unserem Unternehmen noch aktiv ist.

Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass Unterlieferanten später noch die nötigen Teile oder Materialien liefern können.

## 5. Besondere Regelungen für die Erbringung von Engineering-Leistungen

5.1. Engineering-Leistungen erbringen wir nach Stundensätzen. Zu Engineering-Leistungen gehören Konstruktionen und sonstige theoretische Ausarbeitungen, aber auch Versuche, insbesondere Produktionsversuche.

5.2. Engineering-Leistungen sind reine Dienstleistungen. Ein Werk Erfolg und ein bestimmter Liefertermin sind nicht geschuldet. Ebenso wenig ist eine Gewährleistung im Sinne des Kaufrechts oder Werkvertragsrechts geschuldet. Gewährleistung übernehmen wir erst bei Abschluss eines Werkvertrags, Werklieferungsvertrags, Kaufvertrags o.ä.

5.3. Der Besteller hat uns alle nötigen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Er hat uns auch in sonstiger Weise zu unterstützen, soweit dies zweckdienlich und zumutbar ist.

5.4. An den Arbeitsergebnissen unserer Engineering-Leistungen stehen uns sämtliche gewerblichen Schutzrechte zu, insbesondere Patente. Die wirtschaftliche Nutzung der Engineering-Leistungen durch den Besteller erfolgt im Rahmen der Bestellung von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen oder Serienteilen, zu deren Herstellung die Engineering-Leistungen erbracht wurden.

5.5. Unsere Normalarbeitszeit ist montags bis freitags je 8,0 Stunden, im Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr. Mehrarbeitszuschläge berechnen wir wie folgt:

- 25% für die ersten zwei Überstunden,
- 50% für jede weitere Überstunde,
- 50% für Überstunden in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit),
- 50% für Arbeiten an Samstagen,
- 150% für Arbeiten an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen im Bundesland unseres Geschäftssitzes.

5.6. Übernachtungskosten und Fahrtkosten berechnen wir nach Aufwand, soweit angemessen.

Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang erfolgen.

## 6. Preise, Zahlungsbedingungen, Schadensersatz

6.1. Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird nach dem geltenden Steuerrecht zusätzlich berechnet. Unsere Preise beziehen sich nur auf die angebotene Leistung. Wünscht der Besteller zusätzliche Lieferungen oder Leistungen, so sind diese gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

6.2. Wir sind berechtigt, zwischen Vertragsabschluss und Leistung die Preise in angemessenem Umfang zu erhöhen, wenn der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte um 3 % oder mehr gestiegen ist. Die Preiserhöhung ist jedenfalls dann angemessen, wenn sie die Kostensteigerung und einem Gemeinkostenzuschlag von 20 % auf diese enthält. Der Kunde kann eine prozentuale Preissenkung verlangen, wenn der Index seit der letzten Preisfestlegung um 3 % oder mehr gefallen ist. Wir berechnen dann die am Leistungstag gültigen Preise. Gleiches gilt für Aufträge ohne Preisvereinbarung.

6.3. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung ohne Skontoabzug in Euro auf unser Bankkonto zu leisten.

6.4. Der Besteller hat ein Aufrechnungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht ggf. nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.5. Entsteht uns Ihnen gegenüber dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch (egal aus welchem Rechtsgrund), so gilt für unseren internen Zeitaufwand zur Schadensbegrenzung oder Schadensbehebung ein Stundensatz von € 120,00 als vereinbart und erstattungsfähig.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Von uns gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Besteller die betreffenden Teile bezahlt hat. Für die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Teilen derselben gilt: Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht vor vollständiger Zahlung.

7.2. Von uns gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Besteller alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt hat. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen.

7.3. Von uns an eine Firma der Firmengruppe des Bestellers gelieferte Teile bleiben unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus Lieferungen auch an andere Firmen der Firmengruppe bezahlt sind. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen. Sofern wir mit dem Besteller einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, gilt der Eigentumsvorbehalt jedenfalls auch für Forderungen gegen diejenigen Firmen, für welche der Rahmenvertrag gilt.

7.4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort an uns zu nehmen. Das Herausgabeverlangen stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir den Rücktritt hierbei ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Sache zu verwerten; den Verwertungserlös verrechnen wir, abzüglich der Verwertungskosten, auf die offenen Ansprüche.

7.5. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter veräußern. Der Besteller tritt uns jedoch schon jetzt, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen unsererseits, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Abnehmer sicherheitshalber ab. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob der Besteller die Ware weiterverarbeitet oder nicht. Zur Einziehung dieser Forderung bleiben der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen,

bleibt unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so können wir verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren jeweilige Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

7.6. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware oder bildet er sie um, so erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für uns. Die durch Verarbeitung oder Umbildung entstandene Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder umgebildeten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum bzw. Miteigentum für uns.

7.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Sachen, untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten, bzw. verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung, bzw. Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

7.8. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so verpflichten wir uns, dem Besteller insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

## 8. Lieferzeit

8.1. Bestimmte Leistungsfristen und -termine gelten nur dann, wenn sie im Einzelfall mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

8.2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

8.3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir sobald wie möglich mitteilen.

8.4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Das gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.

8.5. Höhere Gewalt, Streik, eine Pandemie, unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder auf Seiten eines unserer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse, welche unsere Leistung verzögern, verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.

8.6. Liegt ein Fixgeschäft vor, so haften wir jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.7. Sind wir im Leistungsverzug, so ist ein Rücktritt des Bestellers nur dann zulässig, wenn dieser uns eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er die Leistung nach Fristablauf ablehne.

8.8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

## 9. Versendung, Gefahrübergang, Transportversicherung

9.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ex works gemäß Incoterms. Wir stellen die Lieferung für den Besteller zur Abholung bereit.

9.2. Soweit wir Ware versenden, auch als Teillieferung, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Dies gilt ferner auch dann, wenn den Transport unser Personal durchführt.

9.3. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt haben. Eine geeignete Versicherung werden wir auf Kosten des Bestellers abschließen, wenn dieser es verlangt.

9.4. Soweit wir eine vom Besteller erteilte Versandvorschrift befolgen, trägt der Besteller die Gefahr.

9.5. Versandfertig gemeldete Liefergegenstände muss der Auftraggeber unverzüglich abrufen, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung. Erfolgt kein Abruf, sind wir berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Bestellers einen Lagervertrag mit einem von uns nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lagerhalter abzuschließen oder nach unserer Wahl Lagergeld nach § 354 HGB zu verlangen.

9.6. Sofern wir Teile des Bestellers bearbeiten, liefert der Besteller die Teile kostenfrei an. Werden die zu bearbeitenden Teile auf Wunsch des Bestellers von uns abgeholt, trägt der Besteller die Transportgefahr.

9.7. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers ab.

## 10. Abnahme

10.1. Soweit nach dem Vertragstyp vom Gesetz eine Abnahme im Sinne einer Billigung der Werkleistung vorgeschrieben oder eine solche vertraglich vereinbar ist, gilt folgendes:

10.2. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

10.3. Von uns gelieferte Teile gelten als abgenommen, wenn der Besteller sie bearbeitet, weiterverarbeitet, einbaut, weiterliefert oder in sonstiger Weise zu erkennen gibt, dass er sie für verwendungsfähig hält.

10.4. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

10.5. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## 11. Mängel

11.1. Wir gewährleisten die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die vereinbarte Spezifikation. Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

11.2. Bei der Lieferung neuer Gegenstände haften wir nur für Mängel, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung herausstellen.

11.3. Der Mangel muss schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen sein. Der Besteller trägt die Beweislast dafür.

11.4. Bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände ist die Haftung für Sachmängel ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Bestellers unberührt.

11.5. Der Besteller hat gelieferte Gegenstände unverzüglich nach Eingang zu überprüfen und uns erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese unverzügliche Mängelanzeige, so gilt unsere Lieferung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auch zunächst nicht erkennbare Mängel muss uns der Besteller unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis anzeigen; andernfalls gilt die Lieferung auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

11.6. Mängelanzeigen müssen schriftlich erfolgen.

11.7. Der Besteller ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.

11.8. Werden die Liefergegenstände nach Lieferung weiterbearbeitet, so entfällt jede Haftung für Mängel, die im Rahmen zumutbarer Eingangskontrolle und -untersuchung beim Besteller oder einem vertraglich bestimmten anderen Empfänger erkennbar waren. Dies gilt nicht, soweit wir vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

11.9. Werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt (z.B. im Bereich Hitzebeständigkeit und bei Biegevorgängen, Maßhaltigkeit, Beschichtungsstärke etc.), so ist dies in der Bestellung schriftlich aufzugeben. Fehlen die Angaben, so haften wir nicht für diese Qualitätsanforderungen. Insbesondere stehen wir für die Maßhaltigkeit nur ein, wenn exakte Vorgaben bestehen.

11.10. Für Maßhaltigkeit stehen wir nur ein, soweit sich Abweichungen tatsächlich nachteilig auf die Funktion des Gegenstandes auswirken; ansonsten liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vor.

11.11. Nimmt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

11.12. Eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder eine Haltbarkeitsgarantie übernehmen wir nur, soweit dies im Einzelfall schriftlich vereinbart ist. Eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung kommt nur in Betracht, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

## 12. Mängelhaftung (Gewährleistung)

12.1. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen:

a) bei Mängeln von Rohmaterialien, deren Verwendung der Besteller von uns verlangt hat; auf Verlangen des Bestellers werden wir ihm etwaige Gewährleistungsansprüche unsererseits gegen den Lieferanten abtreten;

b) für sonstige Anforderungen des Bestellers, die nicht Teil der getroffenen Vereinbarungen sind,

c) für normalen Verschleiß;

d) für vereinbarte Leistungen Dritter (Zulieferteile, Dienst- und Werkleistungen, Konstruktionsleistungen, Materiallieferungen); insoweit werden wir etwaige Gewährleistungsansprüche an den Besteller abtreten;

e) für Vorgaben des Bestellers hinsichtlich der Konstruktion oder des zu verwendenden Materials,

12.2. Ansprüche wegen Mängeln sind zunächst beschränkt auf Mängelbeseitigung oder Neulieferung, wobei uns insoweit ein Wahlrecht zusteht. Bei Werkleistungen oder Werklieferungen können wir nach unserer Wahl nachbessern oder ein neues Werk herstellen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, oder wenn wir diese verweigern, oder wenn sie für den Besteller unzumutbar ist, kann der Besteller weitergehende Rechte geltend machen, insbesondere mindern.

12.3. Im Falle von Mängeln muss der Besteller uns die betreffenden Teile unverzüglich zur Untersuchung überlassen. Ansonsten gelten die Teile als genehmigt. Zur Nachbesserung oder Neulieferung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls haften wir nicht für die Folgen.

12.4. Von den Kosten der Nachbesserung oder Neulieferung tragen wir, soweit sich die Mängelrüge als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

12.5. Verbringt der Besteller die Liefergegenstände ganz oder teilweise von einem vertraglich vereinbarten Aufstellungsort an einen dritten Ort, so trägt der Besteller die hieraus etwa resultierenden Mehrkosten der Nacherfüllung, insbesondere alle unsere etwa anfallenden weiteren Reise- und Transportkosten.

12.6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

12.7. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen Mängeln ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nur unwesentlich ist. Das Rücktrittsrecht ist ferner ausgeschlossen, sofern die Leistung trotz des Mangels im Wesentlichen verwendbar ist. Im Falle des Rücktritts wegen eines Mangels kann der Besteller nicht zusätzlich Schadensersatz geltend machen.

12.8. Soweit der Besteller vom Vertrag zurücktreten will, muss er uns vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

12.9. Soweit der Besteller wegen eines Mangels Schadensersatz verlangen will, muss er uns vorher eine angemessene Frist zur Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

12.10. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer nicht eine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

12.11. Die in den vorstehenden Unterpunkten dieser Nummer genannten Bestimmungen gelten für neu hergestellte Gegenstände. Für gebrauchte Gegenstände übernehmen wir (vorbehaltlich einer abweichenden Individualabrede) keine Mängelhaftung. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie.

## 13. Schutzrechtsverletzungen

13.1. Wir übernehmen keine Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte, die auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht. Wir übernehmen keine Pflicht zur Prüfung, ob technische Vorgaben des Bestellers gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen könnten. Eine solche Prüfung ist Sache des Bestellers, der die technischen Vorgaben macht. Soweit Dritte gewerbliche Schutzrechte geltend machen, deren Verletzung auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht, hat uns der Besteller von den Ansprüchen des Dritten freizustellen.

13.2. Soweit die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter nicht auf Vorgaben des Bestellers zurückgeht, gilt folgendes:

a) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, so sind wir auf eigene Kosten verpflichtet, dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

b) Ist dies nicht zu wirtschaftlich abgemessenen Bedingungen und auch nicht in angemessener Frist möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten.

c) Wir stellen den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des betreffenden Schutzrechtsinhabers frei.

13.3. Unsere im vorstehenden Unterpunkt genannten Verpflichtungen sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur dann, wenn

a) der Besteller uns von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unverzüglich unterrichtet,

b) der Besteller uns den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt bzw. eine Modifizierung nach Ziffer 11.2 ermöglicht,

c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

13.4. Soweit wir gemäß nachstehender Nummer (Haftung für Schadensersatz) weitergehend haften, bleibt diese weitergehende Haftung unberührt.

#### **14. Haftung für Schadensersatz**

14.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen (Produktionsstopp, entgangener Gewinn, Mangelfolgeschäden, Sortierkosten, Vermögensschäden etc.), haften wir – egal aus welchem Rechtsgrund – nur:

a) bei Vorsatz,

b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder sonstiger Personen, deren Verschulden uns nach dem Gesetz zuzurechnen ist,

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, und

e) im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

14.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist unsere Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

14.3. Falls wir in Lieferverzug geraten und dem Besteller daraus ein nachweislicher Schaden entsteht, ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der betreffenden Bestellung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

14.4. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **15. Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend davon gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften

- bei Vorsatz oder Arglist,

- bei einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

- soweit wir eine Garantie übernommen haben,

- für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und

- in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB (dingliche Herausgabeansprüche Dritter und Sachen für Bauwerke), des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und des § 634 a BGB (Baumängel).

#### **16. Sonstiges**

16.1. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie gem. § 126 Absatz 1 BGB ausdrücklich in Schriftform bestätigt haben. § 126 Absatz 3 BGB gilt nicht.

16.2. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn, eine solche wäre dem Besteller unzumutbar.

16.3. Forderungen gegen uns dürfen nicht abgetreten werden. Dies gilt nicht für Sicherungsabtretungen zur Sicherung von Geschäftskrediten oder für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt.

16.4. Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung ist unser Geschäftssitz.

16.5. Es gilt deutsches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht gelten nicht.

16.6. Die deutschen Gerichte sind international zuständig. Diese Zuständigkeit ist ausschließlich.

16.7. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir können den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.